

# Merkblatt

## Haftung von gerichtlichen Sachverständigen

## I. Haftung bei Gerichtsauftrag nach § 839a BGB

Seit dem 01.08.2002 muss der vom Gericht beauftragte Sachverständige<sup>1</sup> nach § 839a BGB Schadensersatz leisten, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten erstattet hat, das Urteil auf dem Gutachten beruht und einem Verfahrensbeteiligten hierdurch ein Schaden entsteht. § 839a BGB, der durch das „Zweite Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften“ vom 19.07.2002 (BGBl. Teil I S. 2674) in das BGB eingefügt wurde, tritt als Spezialvorschrift an die Stelle der §§ 823, 826, 831 BGB für Fälle, in denen ein Gericht den Gutachtenauftrag erteilt hat und der Schaden durch das unrichtige Gutachten entsteht. Verursacht der Sachverständige oder seine Hilfskraft bei der Vorbereitung des Gutachtens einen Schaden, kommen die Anspruchsgrundlagen der §§ 823, 826 BGB und § 831 BGB nach wie vor zur Anwendung.

**Anmerkung:** Ansprüche nach § 839a BGB können auch vom Angeklagten im Strafverfahren und vom Ersteigerer im Zwangsversteigerungsverfahren geltend gemacht werden.

### Gesetzeswortlaut § 839a BGB:

„(1) Erstattet ein vom Gericht ernannter Sachverständiger vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf diesem Gutachten beruht.

(2) § 839 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

### Der in Bezug genommene § 839 Abs. 3 BGB hat folgenden Wortlaut:

„(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.“

### 1. Inhalt und Umfang der Anspruchsgrundlage

**: Der Sachverständige muss von einem Gericht ernannt sein.**

Darunter werden alle staatlichen Gerichte verstanden, gleichgültig ob die entsprechenden Verfahren nach der ZPO, StPO, FGG oder VwGO abgewickelt werden. Wird der Sachverständige vom Staatsanwalt beauftragt, kommt ebenfalls § 839a BGB zur Anwendung (BGH, 6.3.2014, DS 2014, 155). Ebenso kann der geschädigte Ersteigerer in einem Zwangsversteigerungsverfahren aus § 839a BGB gegen den Bewertungssachverständigen vorgehen (OLG Celle, 6.5.2004, BauR 2004, 1481; BGH, 9.3.2006, IfS-Informationen 3/2006, 21 = juris § 839a BGB = DS 2006, 240 = NJW 2006, 1733; OLG Schleswig-Holstein, 6.7.2007, juris § 839a BGB = IfS-Informationen 2/2008, 22 = DS 2008, 32; OLG Rostock, 27.6.2008, DS 2008, 386). Wird das Gutachten des Sachverständigen nach § 411a ZPO in einem weiteren Gerichtsverfahren verwertet, entsteht damit ein neuer Haftungstatbestand, so dass für die neuen Parteien die Anspruchsgrundlage nach § 839a BGB zur Anwendung gelangt.

**: Der Sachverständige muss ein unrichtiges Gutachten erstattet haben.**

Diese Frage ist insbesondere bei Bewertungsgutachten nicht immer einwandfrei zu beantworten; hier gewährt z. B. die Rechtsprechung zum Schiedsgutachten dem Sachverständigen Toleranzen bis zu 20%, innerhalb derer das Gutachten noch richtig sein kann (BGH, 1.4.1987, ZSW 88, 153 u. 26.4.1991, BB 91, 1448; OLG Schleswig, 6.7.2007, IfS-Informationen 2/2008, 22 = juris § 839a BGB = MDR 2008, 25). Das OLG Schleswig ist übrigens der Auffassung, dass die Feststellung von Baumängeln nicht zur Pflicht eines Sachverständigen für Immobilienbewertung gehört. Im selben Sinne, aber etwas weitgehender: LG Karlsruhe v. 8.2.2009, juris § 839a BGB. Entscheidend für die Feststellung der Unrichtigkeit ist letztlich immer der Inhalt des Auftrags.

---

<sup>1</sup> Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

In allen Fällen muss das Gutachten von dem zuständigen Sachverständigen persönlich erstellt, systematisch aufgebaut, übersichtlich gegliedert, nachvollziehbar begründet und auf das Wesentliche konzentriert sein. Kommen für die Beantwortung der gestellten Fragen mehrere Antworten ernsthaft in Betracht, so hat der Sachverständige diese darzulegen und den Grad der Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der einen oder anderen Antwort gegeneinander abzuwägen.

: **Der Sachverständige muss das unrichtige Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig erstattet haben.**

Einfache (leichte Fahrlässigkeit) reicht nicht aus. Vorsatz ist gegeben, wenn der Sachverständige mit Wissen und Wollen ein unrichtiges Gutachten erstattet. Dieser Sachverhalt kommt z. B. in Frage, wenn der Sachverständige aus Gefälligkeit oder aufgrund finanzieller Zuwendungen einer Prozesspartei ein unrichtiges Gutachten erstattet.

**Grobe Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn der Sachverständige die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt. Es muss ihm dazu nachgewiesen werden, dass er einfache, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt oder das nicht beachtet hat, was in der gegebenen Situation Jedermann hätte einleuchten müssen (BGH, 14.4.1994, NJW 94, 2023). Man muss sagen können: „Das darf einfach nicht vorkommen“ oder „Das ist ja unglaublich“. Für die Annahme grober Fahrlässigkeit kommt es nicht darauf an, dass die Unrichtigkeit Jedermann, auch den entscheidenden Richtern, hätte einleuchten müssen. Maßgebend ist die Perspektive des Sachkundigen. Der „Billigung“ des unrichtigen Gutachtens durch das Gericht kommt keine ein grobes Verschulden des Sachverständigen ausschließende Bedeutung zu (BGH, 24.7.2014, Az.: III ZR 412/13, IFS-Informationen 1/2015, 3).

**Einfache Fahrlässigkeit** wird im Gesetz (§ 276 Abs. 2 BGB) so definiert: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt“. Diese Sorgfalt wird daran gemessen, wie sich ein ordentlicher, normal veranlagter und gewissenhafter Sachverständiger bei der Erledigung eines solchen Gutachtauftrags verhalten würde. Es handelt sich hier also lediglich um Fehler oder Pflichtwidrigkeiten, die auch einem gewissenhaften Sachverständigen einmal unterlaufen können. Keine grobe Fahrlässigkeit liegt z. B. vor, wenn ein Kfz-Sachverständiger sein Gutachten nur anhand von Fotos erstellt und eine Gegenüberstellung der unfallbeteiligten Fahrzeuge unterlässt (KG Berlin, 10.1.2007, juris § 839a BGB). Im selben Sinne stellt das OLG Celle (6.5.2004, BauR 2004, 1481 = IFS-Informationen 2/2005, 18) fest, dass einem Sachverständigen kein Vorwurf im Sinne einer groben Fahrlässigkeit gemacht werden könne, wenn er von einer Besichtigung des Versteigerungsobjekts absieht, weil ihm der Zutritt nicht gestattet wird und er im Gutachten ausdrücklich auf diesen Umstand hinweist. Eine grobe Fahrlässigkeit liegt auch nicht darin begründet, dass der Sachverständige vom Ergebnis eines Privatgutachters abweicht oder dessen Ausführungen nicht berücksichtigt (LG Kiel, 14.12.2007, IFS-Informationen 5/2007, 19). Dagegen liegt ein Fall grober Fahrlässigkeit vor, wenn der Sachverständige in einem anthropologischen Vergleichsgutachten nahe liegende und vom wissenschaftlichen Standard her gebotene Überlegungen nicht beachtet hat (OLG Frankfurt, 2.10.2007, DS 2008, 115 = IFS-Informationen 5/2007, 15).

Ob ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger für den durch sein fehlerhaftes Gutachten angerichteten Schaden haftet, hängt ganz entscheidend von der Beantwortung der Frage ab, ob der Sachverständige noch leicht fahrlässig oder schon grob fahrlässig gehandelt hat. Ermittelt und bewertet z.B. der Gerichtssachverständige einzelne besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale unvollständig und unrichtig, haftet er dennoch nicht nach § 839a BGB, wenn sich nicht feststellen lässt, dass er aufgrund eines grob fahrlässigen Pflichtverstoßes auch den Verkehrswert selbst fehlerhaft angegeben hat (OLG Hamm, 03.02.2021, Az.: 11 U 63/20, IFS-Informationen 3/2021, S. 12).

: **Einem Verfahrensbeteiligten muss ein Schaden entstanden sein.**

In Frage kommen nicht nur Verletzungen des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und anderer absoluter Rechtsgüter, sondern auch Vermögensschäden. Insoweit besteht Deckungsgleichheit mit dem Anspruch aus § 826 BGB. Nicht erfasst werden von § 839a BGB die so genannten Begleitschäden, die beispielsweise dadurch entstehen, dass der Sachverständige bei der Untersuchung einer Person eine Körperverletzung verursacht oder wenn der Sachverständige bei der Ortsbesichtigung eine kostbare Vase zerstört. Diese Fallgruppen werden nach wie vor über die Anspruchsgrundlagen der §§ 823, 826 und 831 BGB gelöst.

Verfahrensbeteiligte und damit Anspruchsberechtigte können sein: Prozesspartei, Angeklagter, Streithelfer und Bieter im Zwangsversteigerungsverfahren (BGH, 9.3.2006, MDR 2006, 1168 = NJW 2006, 1733).

- : **Der Schaden muss durch eine gerichtliche Entscheidung verursacht worden sein, die auf dem unrichtigen Gutachten beruht.**

Obwohl vom Gesetzeswortlaut nicht erfasst, fällt hierunter nach der BGH-Rechtsprechung auch ein gerichtlicher Vergleich. Danach findet § 839a BGB auf die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen wegen eines unrichtigen Gutachtens analog Anwendung, wenn das Gerichtsverfahren durch einen Vergleich erledigt wurde, dessen Abschluss von dem Gutachten beeinflusst worden ist (BGH, 25.06.2020, Az.: III ZR 119/19, IFS-Informationen 3/2020, S. 16).

- : **Der Geschädigte muss die erforderliche Kausalität nachweisen, dass das Urteil oder der Vergleich auf dem fehlerhaften Gutachten beruht.**

Wird zwar ein Gutachten eingeholt, im Urteil aber nicht berücksichtigt, weil das Gericht sein Votum auf andere Umstände (z. B. Zeugenaussagen, Urkunden) stützt, beruht das Urteil gerade nicht auf dem Gutachten; der Geschädigte kann gegen den Sachverständigen keinen Anspruch aus § 839a BGB herleiten (OLG München, 19.7.2011, juris § 839a BGB). Zweifel hinsichtlich des Vorliegens der Kausalität sind aber vor allem deshalb angebracht, weil zwischen dem Gutachten des Sachverständigen und dem späteren Urteil die freie Beweiswürdigung des Richters stattfindet, so dass die eigentliche Ursache für ein falsches Gutachten letztlich der Richter, nicht aber der Sachverständige setzt. Nimmt ein Grundstücksersteigerer den Sachverständigen wegen eines grob fahrlässig erstatteten fehlerhaften Verkehrswertgutachtens in Anspruch, ist im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität zu prüfen, ob der Ersteigerer bei korrekter Verkehrswertermittlung tatsächlich von der Immobilienersteigerung Abstand genommen hätte (OLG Schleswig-Holstein, 10.4.2012, juris § 839a BGB).

- : **Nachrangige Haftung: Der Sachverständige kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Geschädigte zuvor alle möglichen Rechtsmittel erfolglos geltend gemacht hat.**

Das ergibt sich aus der Bezugnahme in § 839a Abs. 2 BGB auf § 839 Abs. 3 BGB. Danach tritt die Ersatzpflicht dann nicht ein, wenn es der Geschädigte – vorsätzlich oder fahrlässig – unterlassen hat, den Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Der durch das unrichtige Gutachten Geschädigte muss also zunächst alle möglichen Rechtsmittel ausschöpfen, bevor er den Sachverständigen auf Schadensersatz in Anspruch nehmen kann. Der Begriff „Rechtsmittel“ ist weit zu verstehen. Dazu gehören nicht nur Berufung und Revision, sondern auch Anträge auf Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit und Ladung des Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens (BGH, 5.7.2007, juris § 839a = IBR 2007, 528 = MDR 2007, 1210). Nicht erforderlich ist dagegen die Einholung eines privaten Sachverständigengutachtens durch die Partei, um das gerichtliche Gutachten zu erschüttern; die Einholung eines Privatgutachtens ist kein „Rechtsmittel“ im Sinne von § 839a Abs. 2 i.V.m. § 839 Abs. 3 BGB (BGH, 27.07.2017, Az.: III ZR 440/16, IFS-Informationen 4/2017, S. 6; anders noch OLG Celle, 20.7.2016, Az.: 4 U 102/13, IFS-Informationen 4/2016, S. 18). Unterlässt der Geschädigte solche Möglichkeiten, die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens aufzuzeigen, kann er nach Rechtskraft des Urteils den Sachverständigen nicht mehr auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Allerdings ist diese Unterlassung nur dann zum Nachteil des Sachverständigen zu berücksichtigen, wenn dem Geschädigten insoweit Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In dem der Entscheidung des BGH (DS 2007, 306) zugrunde liegenden Fall hatte das Gericht zunächst auf Einwendungen des Klägers die Anhörung des Sachverständigen beabsichtigt, dann aber davon abgesehen. Der BGH meint, diese habe dem Kläger dringlichen Anlass geben müssen, nun seinerseits auf einer Ladung des Sachverständigen zur Anhörung zu bestehen. Weil der Kläger diesen Antrag schuldhaft unterlassen hatte, wurde seine Schadensersatzklage gegen den Sachverständigen abgewiesen.

## 2. Kein Haftungsausschluss

Der Sachverständige hat keine Möglichkeit zum Haftungsausschluss oder zur Haftungsbeschränkung, weil er aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses zur gerichtlichen Sachverständigentätigkeit herangezogen wird. Weder mit dem Gericht noch mit den Verfahrensbeteiligten kommt es zu einem Vertrag. Mit hin können auch kein Haftungsausschluss und keine Haftungsbeschränkung vertraglich vereinbart werden. Sollte ein Sachverständiger unter sein Gutachten den Satz schreiben, dass er für die Richtigkeit seines Gutachtens keine Haftung übernimmt, entfaltet dieser Haftungsausschluss keine Rechtswirksamkeit. Gleiches gilt für die teilweise übliche, aber überflüssige Formel, dass das Gutachten „nach bestem Wissen und Gewissen“ erstattet wurde; auch eine solche Formulierung kann niemals dahingehend ausgelegt werden, dass es der Sachverständige eben nicht besser gewusst hat und damit aus der Haftung entlassen wird.

## 3. Verjährung

Die Regelverjährung beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Die Frist beginnt jedoch nicht mit der Ablieferung oder Abnahme des Gutachtens. Sie beginnt vielmehr mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und dann auch erst, wenn der Anspruch entstanden ist und der Geschädigte von den diesen Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt oder in der Verschuldensform der groben Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Abs. 1 BGB). Es gibt dann eine Kappungsgrenze bei 10 Jahren (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB); diese Frist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Geschädigten. Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren erst in 30 Jahren (§ 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB).

## II. Haftung für Begleitschäden

Für Schäden, die der Sachverständige selbst bei der Vorbereitung des Gutachtens verursacht, haftet er nach den Vorschriften der §§ 823 Abs. 1 und 2 und 826 BGB (Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 6. Aufl. 2021, § 34 Rn. 38-42). Der Verschuldensgrad spielt bei § 823 BGB keine Rolle. Er haftet also auch für die Fälle leichter Fahrlässigkeit. Um einen Schadensanspruch nach § 826 BGB geltend zu machen, muss der Geschädigte jedoch Vorsatz oder bedingten Vorsatz nachweisen.

### Beispiele:

- Untersucht ein medizinischer Sachverständiger zwecks Erstattung des Gutachtens einen Patienten und verursacht dabei schuldhaft einen Körperschaden, haftet er nach § 823 Abs. 1 BGB (BGH, 5.10.1972, BGHZ 59, 310, 316 = NJW 1973, 554).
- Beschädigt der Sachverständige bei der Ortsbesichtigung eine wertvolle chinesische Vase, muss er dafür Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB leisten.
- Sichert der Sachverständige eine von ihm eröffnete Gefahrenstelle anlässlich seiner Ortsbesichtigung (Bauteileöffnung) nicht ordnungsgemäß ab, weil er meint, es werde schon nichts passieren und führt diese Unterlassung zu einem Personen- oder Sachschaden, kann er sogar über § 826 BGB (bedingter Vorsatz) in Anspruch genommen werden.

## III. Haftung wegen unterlassener Aufklärung

Hier handelt es sich um das Problem, ob der vom Gericht beauftragte Sachverständige auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann, wenn er bei der Ortsbesichtigung von den Parteien nicht gerügte Schäden entdeckt, die eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen bedeuten.

**Beispiele:** Dach droht einzustürzen, Balkon entbehrt der notwendigen statischen Absicherung.

Rechtsprechung zu der Frage, ob der Sachverständige verpflichtet ist, solche Umstände anzugeben, gibt es nicht. Übereinstimmend wird jedoch in der Kommentarliteratur (Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 6. Aufl. 2021, § 15, Rn. 82) die Auffassung vertreten, dass es keine gesetzliche Vorschrift gibt, die den Sachverständigen rechtlich verpflichtet, das Gericht oder die Parteien darauf hinzuweisen, dass er bei der Ortsbesichtigung solche Schäden festgestellt hat. Auf der anderen Seite verstößt der Sachverständige nicht gegen seine Schweigepflicht, wenn er die hierfür verantwortliche Partei auf diesen gefährlichen Umstand hinweist. Er kann aus diesem Grund nicht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden (OLG Köln, BauR 2002, 1284; OLG Stuttgart, 14.6.2016, DS 2016, 205 = IFS-Informationen 3/2016, 11). In das Gutachten gehört dieser Hinweis jedoch nicht, da sonst wegen Überschreiten des Beweisbeschlusses die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit droht. Ist der Sachverständige unsicher, wie er verfahren soll, sollte er die Angelegenheit mit dem Richter besprechen.

Anders ist die Rechtslage jedoch bei Privatauftrag; hier ergibt sich eine solche Hinweispflicht aus nebenvertraglichen Auskunft- und Aufklärungspflichten. Verletzt der Sachverständige schuldhaft diese Pflicht, kann er von seinem privaten Auftraggeber nach § 280 BGB auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

#### IV. Haftung für Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB

Verursacht der Mitarbeiter des Sachverständigen bei der Vorbereitung des Gutachtens einen Fehler und übernimmt der Sachverständige ungeprüft diesen Fehler in sein Gutachten, haftet er so, als habe er den Fehler selbst verursacht. Da sich der Fehler im Gutachten realisiert, kommt hier die Anspruchsgrundlage des § 839a BGB zur Anwendung. Verursacht ein vom Sachverständigen beauftragter Mitarbeiter bei der Vorbereitung des Gutachtens einen Schaden an der Person oder am Eigentum eines anderen, haftet der Sachverständige für diesen Schaden, wenn die Voraussetzungen des § 831 BGB vorliegen. So haftet er beispielsweise bei einem nicht bei ihm angestellten Mitarbeiter (Inanspruchnahme eines Gerüstbauers, Bauunternehmers, Dachdeckers) nur für die ordnungsgemäße Auswahl und/ oder Anleitung dieses Mitarbeiters. Er kann sich nach § 831 BGB exkulpieren, wenn er bei der Auswahl des Mitarbeiters die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen. Eine eigene Haftung des Sachverständigen kommt nach § 823 BGB dann in Betracht, wenn er selbst seinem Verrichtungsgehilfen eine fehlerhafte Anweisung gegeben oder ihn nicht genügend beaufsichtigt hat.

#### V. Zusammenfassung

Da keiner der Haftungstatbestände aus „Unerlaubter Handlung“ einen Vertrag voraussetzen, gibt es für den Sachverständigen auch keine Möglichkeit, diese Anspruchsgrundlagen dadurch abzumildern, dass man mit dem Geschädigten „in weiser Voraussicht“ einen Ausschluss oder eine Beschränkung dieser Art der Haftung vertraglich vereinbart hat. Mithin bleiben dem in Anspruch genommenen Sachverständigen lediglich Einwände gegen das Vorliegen der einzelnen Anspruchsgrundlagen. In einem Haftungsprozess muss man also Nachweise verlangen, dass Pflichtverletzung und Verschulden vorliegen oder man beruft sich auf Verjährung. Bei dem Haftungstatbestand des § 839a BGB muss geprüft werden, ob der Geschädigte im Hauptprozess alle möglichen Rechtsmittel eingelegt und alle prozessualen Möglichkeiten benutzt hat, um die angebliche Mangelhaftigkeit des Gutachtens zu beweisen. Auf jeden Fall sollte der Sachverständige prüfen, ob seine Berufshaftpflichtversicherung auch alle Ansprüche aus „Unerlaubter Handlung“ abdeckt, einschließlich der Verschuldensform der groben Fahrlässigkeit.

#### VI. Weiterführende Hinweise

- : Das Bundesministerium der Justiz und das Bundesamt für Justiz stellen nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet bereit. Die Gesetze und Rechtsverordnungen können in ihrer jeweils geltenden Fassung abgerufen werden: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).
- : Das IfS gibt die **Broschüre „Guter Vertrag – Weniger Haftung, Rechtsgrundlagen – Muster – Checklisten“** heraus. Hier wird das Vertragsrecht erklärt, Haftungsgrundsätze im privaten und gerichtlichen Auftragsbereich dargestellt, Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung angesprochen und konkrete Vorschläge für die Gestaltung eines Sachverständigenvertrages gegeben.  
**Hrsg.:** Institut für Sachverständigenwesen e.V., Hohenstaufenring 48-54, 50674 Köln  
**Autoren:** Rechtsanwältin Katharina Bleutge, Rechtsanwalt Dr. Peter Bleutge  
**ISBN:** 978-3-928-528-17-7, 3. Auflage 2017, 148 Seiten  
**Preis:** € 26,00 (inkl. USt. und Versand)  
**Bestellung:** Institut für Sachverständigenwesen e.V., Hohenstaufenring 48-54, 50674 Köln, Fax: 0221/91277199, Internet: [www.ifsforum.de/Publikationen](http://www.ifsforum.de/Publikationen), Email: [info@ifsforum.de](mailto:info@ifsforum.de).